

nach anerkannt, und auf den ersten blick erscheint der abgang der drei ersten facultäten in der academie ein nachtheil; er wird sich bei genauerer betrachtung als ein vorzug erweisen.

Wenn unser statut die academie verweist auf „die allgemeinen wissenschaften“, so will das nichts anderes bedeuten als jene beschränkung. Mir entgeht, ob dieser ausdruck, wie ich vermute, einem „sciences universelles“ abgeborgt ist, man hätte die älteren règlements de l'academie nachzuschlagen. doch das jetzt gültige Pariser meidet ihn und zählt deutlicher alle einzelnen der academie zuständigen wissenschaften auf, unter welchen nicht das geringste von theologie, jurisprudence und medicin erwähnt wird. Auch in allen übrigen mir bekannten academies, den jüngstgestifteten zumal, finden sich diese drei wissenschaften nie als bestandtheil genannt.

Ihre absonderung kann nicht so gemeint sein, dafs theologen, juristen, ärzte persönlich ausgeschlossen seien; in unserm kreise gerade verehren wir vorragende männer dieser drei ersten facultäten als höchst thätige mitglieder. blofs ihre facultätswissenschaft als solche ist es, die unacademisch erscheint. Wir besitzen eine physicalischmathematische und philosophischhistorische classe, keine theologische, juristische, medicinische. In unsern denkschriften gibt es nur physicalische, mathematische, philologischhistorische abhandlungen; von ausbildung der philologie war unmittelbar auch die französische academie ausgegangen und andere wissenschaften hatten sich allmählich angereicht.

Es leuchtet ein, dafs jene drei facultätswissenschaften keine sind noch sein können im sinne der academischen. Entkleidet man sie dessen, was in ihnen schon andern wissenschaften angehört, so bleibt ihnen eine feste, unbewegliche satzung zurück, die bei noch so hohem werthe wissenschaftliches gehalts ermangelt. Man nehme der theologie kirchengeschichte, orientalische und classische sprachstudien und moral, welche bereits stücke der historie, philologie und philosophie sind, oder der jurisprudence ihre überreiche rechtsgeschichte, die einen glänzenden theil aller und jeder geschichtsforschung bildet, und deren gegensatz das naturrecht; so sieht sich der theolog auf sein dogma, der rechtsgelehrte auf sein ständiges gesetzbuch gewiesen, denen sie beide geltung verschaffen möchten und die nur der lehre, nicht mehr des unendlichen forschens bedürfen. Die heilkunde fordert zur erkenntnis der krankheiten und arzneien umfassende studien in der naturgeschichte und

allgemeine wissenschaften
Franken p. genl. 2, 429

nach V. P. jubelren. 23 legt die
philosophie flügel, die theologie
fessel an.

Die philosophische facultät, welche dem princip der freiheit anhänglich ist. Kant 1, 225.